

Daten und Fakten

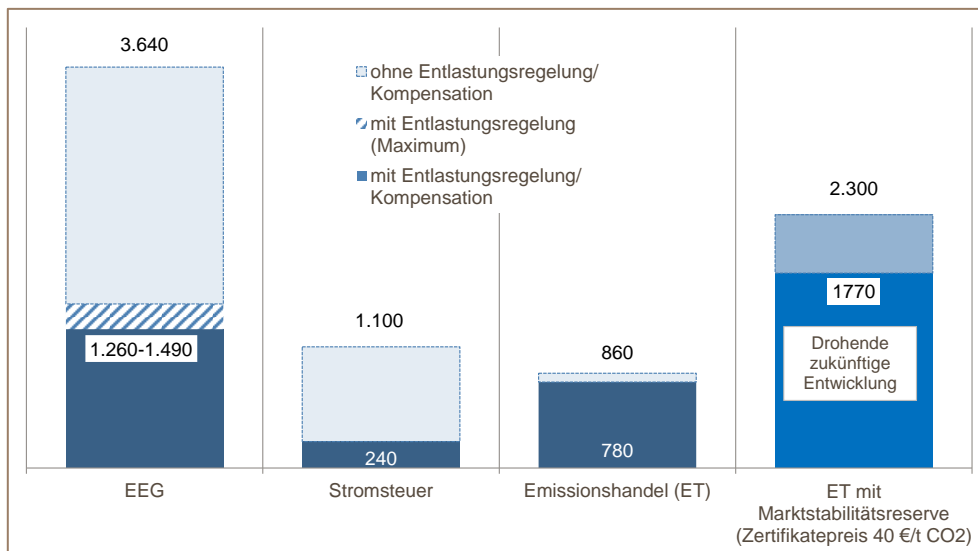
Energiewende: Kostenbremse und alternative Finanzierung

Energiebedarf der chemischen Industrie in Megawattstunden (MWh) in 2016 (nur energetisch)

Insgesamt rund 167 Millionen MWh (rund 5 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland), davon

- Erdgas: rund 86 Millionen MWh (rund 10 Prozent des Erdgasverbrauchs Deutschlands)
- Strom: rund 54 Millionen MWh (rund 10 Prozent des gesamten Stromverbrauchs Deutschlands)
- Kohle: rund 11 Millionen MWh (rund 1 Prozent des gesamten Kohleverbrauchs Deutschlands)
- Mineralölprodukte: rund 16 Millionen MWh (rund 1 Prozent des gesamten Verbrauchs Deutschlands)

Belastungen der Chemie liegen 2018 bei mindestens 2,2 Milliarden Euro



Energiepolitische Regulierungen sorgen für immer weiter steigende Strompreise. Ohne die bestehenden Entlastungsregeln ginge die internationale Wettbewerbsfähigkeit besonders energieintensiver Betriebe der chemischen Industrie verloren.

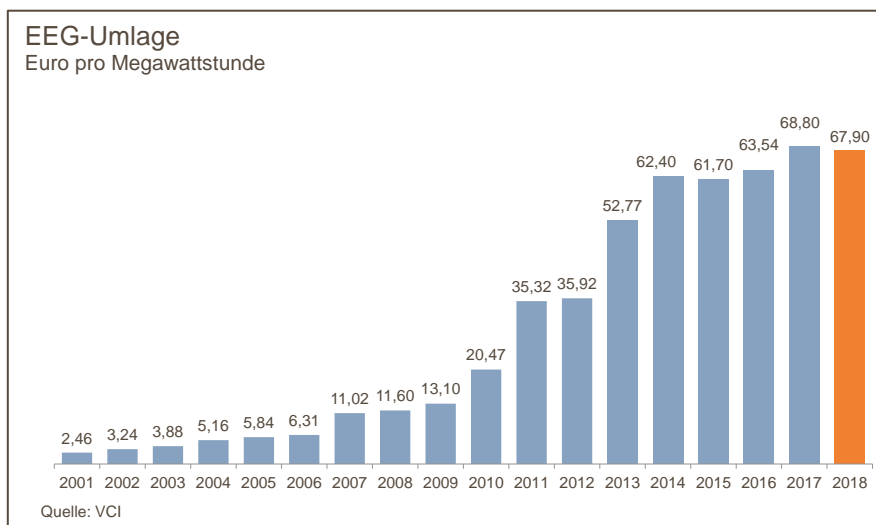
Berechnungsgrundlagen zur Grafik

- EEG-Umlage: Mit Besonderer Ausgleichsregelung und Befreiung der Eigenerzeugung liegt die Belastung zwischen 1,26 Millionen und 1,49 Milliarden Euro (seit der EEG-Reform 2014 kann für die Branche nur noch eine Spannbreite angegeben werden); ohne Entlastungsregelungen, bei voller Umlage auf den gesamten Stromverbrauch, lägen die Kosten bei 3,64 Milliarden Euro.
- Stromsteuer: 240 Millionen Euro bei Spitzenausgleich und Befreiung bestimmter Prozesse. Wenn man die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge gegenrechnet, sinkt die Belastung auf 50 Millionen Euro. Bei Wegfall des Spitzenausgleichs betrüge die Belastung 1,1 Milliarden Euro.
- Emissionshandel: Berechnung mit einem Zertifikatspreis von 15 Euro pro Tonne CO₂: 780 Millionen Euro, falls die emissionshandelsbedingt steigenden Stromkosten teilweise kompensiert werden, 860 Millionen Euro ohne Kompensation (berechnet mit dem von der EU-Kommission verwendeten Emissionsfaktor von 0,76 t CO₂/MWh). Die Kosten für Prozessemissionen und die Erzeugung von Wärme sind nicht enthalten, da diese nur auf Ebene der einzelnen Unternehmen ermittelbar sind.

- Emissionshandel mit Marktstabilitätsreserve: Drohende zukünftige Belastung bei Einführung der Marktstabilitätsreserve, berechnet mit dem erwarteten Zertifikatepreis von 40 Euro/t CO₂. 1,77 Milliarden Euro, falls die emissionshandelsbedingt steigenden Stromkosten teilweise kompensiert werden, 2,3 Milliarden Euro ohne Kompensation.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Betreiber von EEG-Anlagen erhalten 15 bis 20 Jahre lang eine festgelegte Vergütung für den von ihnen erzeugten Strom, den Netzbetreiber vorrangig abnehmen müssen. Die Höhe der Vergütungssätze ist nach Technologien und Standorten differenziert. Die Netzbetreiber stellen die hierdurch entstehenden Kosten den Stromverbrauchern in Rechnung (EEG-Umlage).



Die EEG-Umlage ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dieser Trend wird sich vermutlich auch mittelfristig weiter fortsetzen. Die kurzfristigen Erholungen 2015 und 2018 sind lediglich auf ausreichend hohe Umlagen in den Vorjahren und nicht auf Kostenreduktion im EEG selbst zurückzuführen.

- Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll sich bis 2025 von derzeit rund 36 Prozent (2017) auf 40 bis 45 Prozent erhöhen. 2030 sollen 65 Prozent, 2050 ein Anteil von mindestens 80 Prozent erreicht werden.
- Die EEG-induzierten Kosten der Förderung erneuerbarer Energien belaufen sich 2019 laut Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber auf knapp 25 Milliarden Euro. Dies entspricht einer EEG-Umlage von 6,405 Cent/kWh für alle zahlenden Letztverbraucher. Die Industrie zahlt aufgrund ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb zum Teil eine niedrigere Umlage (Härtefallregelung). Davon profitierten 2017 nur etwa 150 von mehr als 2.000 Unternehmen (277 Abnahmestellen) der chemischen Industrie – also weniger als 10 Prozent.

EEG 2014 und EEG-Novelle 2017

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 gelten bei der Entlastung energieintensiver Unternehmen Regelungen, die teilweise durch die im Mai 2014 verabschiedeten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgegeben werden. Im Einzelnen:

- Die Beihilfeleitlinien umfassen zwei Listen mit Industrie-Sektoren: Liste 1 und Liste 2. Diese Listen decken circa 90 Prozent der Sektoren des produzierenden Gewerbes ab. Unternehmen auf beiden Sektorenlisten sind grundsätzlich berechtigt, einen Antrag auf Entlastung zu stellen. Das bisherige nationale Kriterium bei der Stromintensität (Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) wurde von der EU geändert. Die Stromintensität musste im Antragsjahr 2014 16 Prozent (statt vorher 14) betragen, ab dem Antragsjahr 2015 sind es nun 17 Prozent. Unternehmen, deren Sektoren auf der Liste 2 (152 Sektoren) aufgeführt sind, müssen jedoch 20 Prozent Stromintensität vorweisen.

- Unternehmen, die 2014 die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen konnten, jedoch nicht auf den Sektorenlisten stehen, oder die 20 Prozent Stromintensität nicht erfüllen, die für die Liste 2 nötig ist, zahlen ab 2015 dauerhaft 20 Prozent der Umlage. Dies gilt nun auch für solche Unternehmen, deren Stromintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt. Für alle Unternehmen, die bisher die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen konnten, künftig aber höhere EEG-Kosten haben, gilt: Ihre zu zahlende Umlage darf sich in einem Jahr gegenüber dem Vorjahr jeweils maximal verdoppeln. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch einen kurzfristig starken Anstieg ihrer Umlagenzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.
- Für besonders stromintensive Unternehmen (Stromintensität >20 Prozent) ist der Wert bei 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung gedeckelt. Für alle anderen gilt ein Deckel von 4 Prozent der Bruttowertschöpfung. Auch besteht ein Sockelbetrag, den jedes Unternehmen mindestens zu zahlen hat. Dieser Betrag liegt bei 0,1 Cent/kWh (Sonderregelung für Nichteisen-Metalle: 0,05 Cent/kWh). Für die erste GWh zahlen alle Unternehmen aber die volle Umlage.
- Unternehmensteile sind weiterhin antragsberechtigt – allerdings nur dann, wenn das Unternehmen der Liste 1 (dort im Anhang 4) angehört. Unternehmensteile, deren Unternehmen sich über Liste 2 qualifizieren würden, sind nicht antragsberechtigt.
- Seit 2016 werden zur Berechnung der Stromkostenintensität Durchschnittsstrompreise (Veröffentlichung durch BAFA) gemäß Durchschnittsstrompreisverordnung angewendet.

Für industrielle Eigenstromanlagen ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Unternehmen, die ihren Strom selbst erzeugen und verbrauchen, sind weiterhin von der Umlage befreit. Das EEG 2017 sieht vor, dass Eigenstromanlagen nur solange von der Umlage entlastet werden, bis die Anlage substantiell modernisiert wird. Gemeint ist damit der Austausch des Generators. Nach Modernisierung der Anlagen fallen 20 Prozent der EEG-Umlage an. Ausnahme: Bei einem Wechsel des Primärenergieträgers (z. B. von Kohle auf Erdgas) bleibt die Anlage weiterhin vollumfänglich entlastet. Generell zahlen neue Anlagen 100 Prozent der Umlage. Für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (wie zum großen Teil in der Chemie) und Erneuerbare-Energien-Anlagen reduziert sich dieser Satz und liegt rückwirkend ab 1. Januar 2018 für Anlagen unter 1 MW und über 10 MW bei 40 Prozent der Umlage. Bei allen anderen Anlagen ist die Umlagebegrenzung auf bis zu 40 Prozent abhängig von der Sektorzugehörigkeit des Betreibers oder der Anlagenauslastung.

Auswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die EEG-Umlage

- Die privilegierte Strommenge in der Besonderen Ausgleichsregelung betrug für das Begrenzungsjahr 2017 circa 106 Terawattstunden (TWh), davon entfielen 93 TWh auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Dies bedeutet eine geringe Senkung im Vergleich zu 2016.
- Die Besondere Ausgleichsregelung belastete die EEG-Umlage 2017 mit 1,6 Cent/kWh (eigene Berechnung).
- Sonderfall Chemieparcs: Obgleich Chemieparcs ein integraler Bestandteil energieintensiver Wertschöpfungsketten sind, ist für diese eine Begrenzung der EEG-Umlage für selbst verbrauchte Strommengen in der Regel nicht möglich. Dies gilt analog für die Begrenzung der KWKG-Umlage und künftig für die Umlage gemäß § 17f EnWG. Der Grund ist, dass für Chemieparkbetreiber aufgrund der Vielfalt ihrer Tätigkeiten für Infrastruktur-, Ver- und Entsorgungsleistungen keine einheitliche statistische Branchenzuordnung erfolgt und somit auf diesem Wege keine regelmäßig eindeutige Zuordnung zu strom- und/oder handelsintensiven Branchen einhergehen kann. Dadurch wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Chemieparcs geschwächt.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

- Die chemische Industrie hat in den vergangenen Jahren erheblich in den Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen investiert, mit dem Ziel, ihre Standorte energieeffizient und klimaschonend mit Prozessdampf und Strom zu versorgen. Die Branche sieht darin eine ökologisch sinnvolle Erzeugungstechnologie. Dafür spricht auch eine jährliche Vermeidung von 27 bis 58 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen (2016) aufgrund des Einsatzes von KWK. Um diese Technologie zu erhalten und auszubauen, ist eine Verlängerung der Anlagen in der für 2019 erwarteten Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes KWKG erforderlich. Dabei sollte den langen Laufzeiten von Investitionsprojekten in der Industrie Rechnung getragen werden.

Netzentgelte

- Die gegenwärtige Systematik der Stromnetzentgelte wirkt flexibilitäts-hemmend. So verhindern abrechnungsrelevante Lastspitzen die Reaktion von Letztverbrauchern auf Marktsignale. Bei einer Reform der Netzentgelte sollte Letztverbrauchern daher eine flexiblere Reaktion auf Strompreissignale ermöglicht werden. Zudem sollte systemstützendes Entnahmeverhalten weiterhin durch individuelle Netzentgelte angereizt werden. Grundsätzlich sollte systemdienliches Verhalten nicht zu höheren Netzentgeltzahlungen führen.

Sektorkopplung (Power-to-X, Elektrifizierung der Gesellschaft)

- Deutschland wird in Zukunft immer mehr Strom benötigen. Sektoren wie Verkehr und Wärmeversorgung, die heute noch auf fossilen Energiequellen basieren, sollen in Zukunft Strom aus erneuerbaren Energien als Energiequelle nutzen. Überschüssiger erneuerbarer Strom wird bei dieser Sektorkopplung z. B. in Wärme umgewandelt. Auch die chemische Industrie sieht in der stärkeren Elektrifizierung ihrer Prozesse eine vielversprechende Möglichkeit, die von ihr verursachten Treibhausgasemissionen zu senken. Die Sektorkopplung bietet große Chancen, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen.
- Die Sektorkopplung ist auf wettbewerbsfähige Strompreise im Vergleich zu fossilen Energiequellen wie Rohöl oder Erdgas angewiesen. Hohe Stromkosten in Folge der EEG-Umlage hemmen Potenziale zur Sektorkopplung und somit auch die Minderung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen Gebäude, Industrie und Verkehr. Dazu kommt, dass für die weitere Elektrifizierung der Gesellschaft immense Strommengen benötigt werden. Dies würde wiederum extreme Aufschläge auf die Stromkosten nach sich ziehen, wenn der Aufbau der dazu nötigen Stromerzeugungskapazitäten weiterhin über die EEG-Umlage gefördert wird. Eine komplett elektrifizierte Gesellschaft ist inkompatibel mit der EEG-Umlage.

Energiesammelgesetz

Anfang November 2018 hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Entwurf für das sogenannte Energiesammelgesetz vorgelegt, das Einzelaspekte einiger bestehender gesetzlicher Regelungen (u. a. EEG, KWKG, EnWG) neu regelt. Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Photovoltaik um. Zusätzlich werden technologieübergreifende Innovationsausschreibungen in den Jahren 2019 bis 2021 durchgeführt: Darin sollen innovative Konzepte für besonders netz- und systemdienliche Projekte sowie neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren – u. a. die Anwendung einer technologie-neutralen fixen Marktprämie – erprobt werden.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist das rechtzeitige Inkrafttreten dieser Neuregelungen von höchster wettbewerblicher und investiver Relevanz. Den Unternehmen können monetäre Verluste im mehrstelligen Millionenbereich entstehen, wenn die Gesetzgebung nicht 2018 in Kraft tritt. Das Gesetz enthält wichtige energiepolitische Regelungen, die Voraussetzung für Investitionen der Unternehmen sind. Dazu gehören die Neuregelungen zur industriellen KWK. Die heutigen Regelungen belasten Eigenstrom aus neueren KWK-Anlagen mit der vollen EEG-Umlage und machen sie dadurch unwirtschaftlich. Der Gesetzentwurf sieht hingegen eine durch die EU-Kommission genehmigte Umlagebegrenzung vor. Darüber hinaus regelt der Entwurf den KWK-Anlagenbegriff neu. Ohne diese Änderung können eingereichte Förderanträge nicht beschieden werden. Das führt dazu, dass wichtige Investitionen in Kraftwerksparks aufgeschoben werden müssen. Auch die Neuregelung von Messungen und Schätzungen für Stromweiterleitungen muss noch vor Jahresende rechtskräftig werden, damit laufende Anträge energieintensiver Unternehmen für eine Umlagebegrenzung gemäß besonderer Ausgleichsregelung für 2019 noch 2018 beschieden werden können. Die Bundesregierung hat die Dringlichkeit erkannt und Anfang November 2018 per Umlauf außerhalb der Kabinettsitzung einen Beschluss herbeigeführt. Der derzeitige Plan sieht vor, das Gesetz in einem besonders eilbedürftigen Verfahren noch 2018 zu verabschieden.

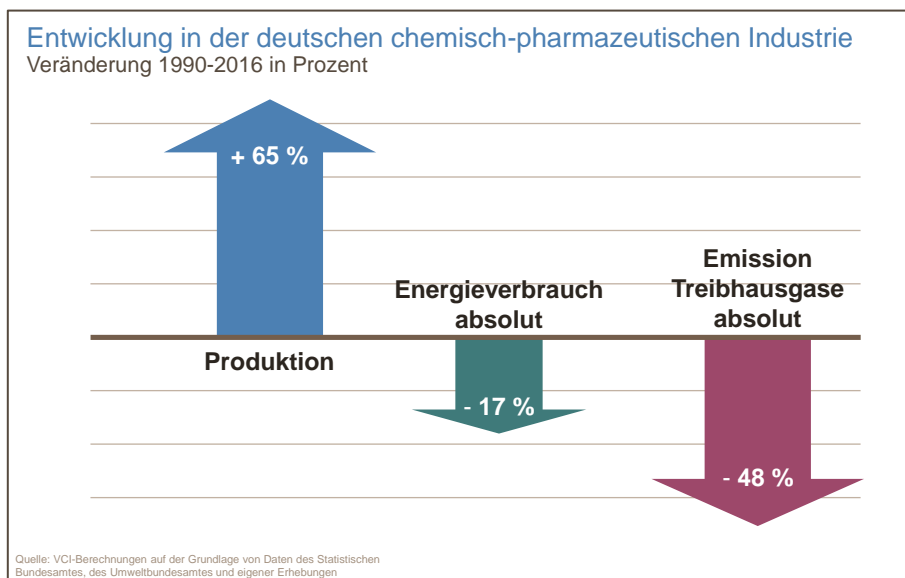
Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD

Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode enthält eine Anzahl kostentreibender Beschlüsse:

- Dazu gehört ein verschärftes Ausbauziel für die Erneuerbaren bis 2030 in Höhe von 65 Prozent (zuvor 50 Prozent). Der Ausbau soll zwar „netzsynchron“ und „marktorientiert“ erfolgen, jedoch wurde ein Mindestausschreibungsanteil erneuerbarer Energien für Gebiete in Süddeutschland beschlossen, sodass die Angebotsliquidität beschränkt und somit Kosten erhöht werden.
- Zusätzliche Kosten für den Netzausbau birgt die Absicht, mehr Erdverkabelung zu ermöglichen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Der Koalitionsvertrag kündigt eine Reform der Netzentgelte an, deren konkrete Auswirkung auf die Industrie unklar bleibt.
- Ferner sollen mittels Sonderausschreibungen zusätzlich je 4 Gigawatt Onshore-Windkraft und Photovoltaik sowie ein „Offshore-Windenergiebeitrag“ je zur Hälfte in 2019 und 2020 ausgebaut werden, um 8 bis 10 Millionen Tonnen CO₂-Minderung zum Klimaschutzziel 2020 beizutragen. Hintergrund ist, dass die Erreichung des Klimaziels für 2020 (minus 40 Prozent CO₂ gegenüber 1990) unwahrscheinlich ist. Die Berechnungen des Bundesumweltministeriums gehen von minus 32 Prozent bis 2020 aus.
- Einrichtung einer Kommission für "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung", die u.a. einen Plan zum frühzeitigen Kohleausstieg sowie Instrumente zur wirtschafts- und sozialverträglichen Umsetzung desgleichen erarbeiten soll.

Entwicklung von Produktion und Energieverbrauch seit 1990

Chemieproduktion erfordert einen hohen Energieeinsatz. Obwohl die Branche ihre Produktion ständig gesteigert hat, ist ihr Energieverbrauch gesunken: Für das gleiche Produkt braucht sie heute nur noch halb so viel Energie wie 1990. Diesem Trend sind jedoch physikalische Grenzen gesetzt. Absolute Ziele für die Reduktion des Energieverbrauchs können daher nur wachstumshemmend wirken.



Trotz steigender Produktion konnte die chemische Industrie ihren absoluten Energieverbrauch senken. Ein Trend, der sich jedoch aufgrund der hohen Vorleistungen und physikalischer Grenzen nicht ohne Weiteres fortsetzen lässt.